

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule

Amberg-Weiden

vom 19.02.2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 9a „§ 9b Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen“ eingefügt.
2. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt

„(2) ¹Soweit für die Zulassung aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ $\text{Maximalnote} (= \text{beste Bestehensnote, } N_{\text{max}}) \text{ im ausländischen Notensystem minus erreichter Note } (N_d)$, geteilt durch $\text{Maximalnote} (= \text{beste Bestehensnote, } N_{\text{max}}) \text{ im ausländischen Notensystem minus unterster Bestehensnote} (= \text{schlechteste Bestehensnote, } N_{\text{min}}) \text{ im ausländischen Notensystem}$, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus eins ($x = 1 + 3 \times \frac{N_{\text{max}} - N_d}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$). ²Einem Bewerber oder einer Bewerberin mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

3. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Soweit die fehlende Anwesenheit oder die fehlende Ausführung von Tätigkeiten nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist, kann eine Zulassung zur Modulprüfung unter Vorlage ausreichender Nachweise von der Prüfungskommission für den jeweiligen Studiengang genehmigt werden.“

4. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) ¹Prüfungsleistungen, insbesondere auch Abschlussarbeiten, können nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin auch in englischer Sprache erbracht werden. ²Nähere Regelungen hierzu können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch erfolgen.

5. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

§ 9 b
Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen

¹In einem Modul können Bonuspunkte für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen vergeben werden. ²Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Bonuspunkte. ³Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulprüfung angerechnet. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Durch die optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierten Bewertungssystem verbessern. ⁸Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁹Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ¹⁰Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch verbindlich bekannt zu geben.

6. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

„⁶Die Korrektur der Abschlussarbeit soll unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.“

7. In § 12 Absatz 4 wird in Nummer 4 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.“

8. Der Begriff „Fachhochschule“ wird an folgenden Stellen durch den Begriff „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt:

- in der Vorbemerkung
- in § 1 Satz 2
- in § 14 Absatz 1

9. In § 4 Satz 2 wird der Begriff „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt.

10. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Begriff „Bewerber“ die Worte „oder einer Bewerberin“ eingefügt.

11. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird der Begriff „vom Studierenden“ durch den Begriff „von der oder dem Studierenden“ ersetzt.

12. In § 12 Absatz 4 Nr. 1 wird vor dem Begriff „Studierenden“ der Begriff „oder der“ eingefügt.

13. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Begriff „Absolventen“ der Begriff „oder Absolventinnen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 13.12.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 16.02.2018.

Amberg, 19.02.2018

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 19.02.2018 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.02.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.02.2018.